

Hygienekonzept für das Hachehuus, die Bartholomäus-Kirche und die Friedhofskapelle Barrien unter den Bedingungen der Corona-Pandemie

Abhängig von der aktuell geltenden Fassung der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie unter Berücksichtigung der aktuellen Handlungsempfehlungen der Ev.-luth. Landeskirche Hannover wird das Hygienekonzept regelmäßig entsprechend angepasst.

Stand: 2. September 2021

EINHALTUNG DER VORGESCHRIEBENEN ABSTANDSREGELUNGEN

Bei allen gemeindlichen Aktivitäten ist darauf zu achten, dass der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Meter besser sogar 2 Meter zwischen Personen wenn möglich eingehalten wird. Dazu werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Hinweisplakate zum richtigen Verhalten beim Eintritt in kirchliche Gebäude
- mündliche und schriftliche Hinweise zu den verhaltensbedingten Schutzmaßnahmen durch Verantwortliche bei den Veranstaltungen und Sitzungen (z.B. Abstandswahrung)
- Vorbereitung der zu nutzenden Räume durch Aufstellung von Tischen und Stühlen mit den erforderlichen Mindestabständen (bei Bänken sind Sitzplätze entsprechend zu markieren)
- separate Ein- und Ausgangswege in der Kirche und in der Friedhofskapelle (Einbahnstraßenregelung) – soweit möglich
- Gastronomische Angebote wie Kirchcafé oder Seniorencafé unterliegen zusätzlich den besonderen Bestimmungen der Gastronomie.
- Bei Gottesdiensten und Kasualien in der Kirche und in der Friedhofskapelle, sind Mitarbeitende und Teilnehmende dazu verpflichtet, die jeweils geltenden Corona-Bestimmungen einzuhalten und andere Personen darauf aufmerksam zu machen.
- Ein gültiger Nachweis über den Gesundheitsstatus (geimpft, genesen, getestet) ist entsprechend der Handlungsempfehlungen bzw. der jeweils geltenden Corona-Bestimmungen (zzt. ab einer **Sieben-Tage-Inzidenz über 50** oder **Warnstufe 1** bei mehr als 25 Personen gilt 3-G-Regel, Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines Schulkonzeptes regelmäßig getestet werden sowie Kinder bis zum 6. Lebensjahr sind von dieser Regelung ausgenommen) vor Einlass zur Veranstaltung der Gemeinde unaufgefordert der kontrollierenden haupt- oder ehrenamtlich mitarbeitenden Person zu erbringen. Andernfalls ist eine Teilnahme nicht möglich. Eine Eintragung über den erbrachten Nachweis erfolgt zugleich mit der Eintragung der persönlichen Daten.
- Die Kirchengemeinde führt kein eigenes Impfzentrum, d.h. die Kirchengemeinde führt keine Tests durch.
- Bei **Inzidenzwerten unter 50/ohne Warnstufe 1 entfällt die Testpflicht** und es gibt ggf. weitere Lockerungen.
- Die **AHA-Regeln und MNS-Regeln** (= Mund-Nase-Schutz) (§1, §4, §5 der zzt. geltenden Corona-VO in Niedersachsen) **gelten auch für Genesene, Geimpfte und Getestete unabhängig von den vorgegebenen Warnstufen.**

LÜFTEN

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften von Räumen. In Veranstaltungs- und Sitzungsräumen ist mindestens vor und nach der Nutzung – bei längerer Nutzung auch in den Pausen- eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster oder Türen über mehrere Minuten vorzunehmen. Bei kleineren Räumen muss entsprechend länger und häufiger gelüftet werden.

Folgende Maßnahmen werden umgesetzt:

- Vor und nach jeder Veranstaltung und in den Pausen werden die Räume mindestens 10-15 Minuten gelüftet (Stoß- und Querlüftung)
- Sofern die Temperaturen dies zulassen erfolgt eine Dauerlüftung durch einzelne geöffnete Fenster oder Türen
- Alle Mitarbeitenden werden angewiesen auf eine regelmäßige Lüftung der Räume und Büros zu achten

ZUSÄTZLICHE HYGIENEMASSNAHMEN

Desinfektionsspender stehen im Eingangsbereich des Hachehuus, der Kirche und der Friedhofskapelle zur Verfügung.

Desinfektionsmittel sind nur auf trockener Haut wirksam und müssen genauso gründlich in die Hände eingerieben werden wie Seife (ca. 30 Sekunden).

Die Toiletten und Küchen sind mit Seifenspender, Einwegtüchern zum Abtrocknen und einem Entsorgungskorb für die Papiertücher auszustatten. Der Vorrat an Seife, Papiertüchern, Putzmitteln und Desinfektionsmitteln wird regelmäßig überprüft.

Es werden Reinigungsintervalle für folgende Bereiche mit der Reinigungskraft vereinbart:

- Sanitäreinrichtungen
- regelmäßig genutzte Oberflächen (z.B. Türklinken, Handläufe, Lichtschalter)
- Küchen (auch Schrankgriffe, Kaffeemaschine, Wasserkocher und sonstige Oberflächen, die regelmäßig genutzt werden)
- Gemeinschaftsräume und Räume mit Publikumsverkehr (insbesondere Tischoberflächen und Stuhllehnen)
- Die Reinigungsintervalle richten sich nach der den Corona-Bestimmungen möglichen Nutzung der kirchlichen Räumlichkeiten.

Bei Veranstaltungen im Hachehuus sind die jeweiligen Gruppenleitenden dafür verantwortlich, nach Benutzung des Mobiliars, die Tischoberflächen und die Griffmulden der Stühle abzuwischen.

Eimer, Lappen und Spülmittel stehen im Großen Saal auf/neben dem Medienschrank zum Einsatz bereit.

EINSCHRÄNKUNG DER KONTAKTE IM RAHMEN DER GEMEINDEARBEIT

Abhängig von der aktuell geltenden Fassung der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie werden die erforderlichen Maßnahmen zur Einschränkung von Kontakten in kirchlichen Gebäuden umgesetzt. Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen ist nur möglich, wenn die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie für die Art der Veranstaltung kein Verbot vorsieht und die aktuell geltenden Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Bestehen Unklarheiten, ob bestimmte Veranstaltungen in der geplanten Weise stattfinden dürfen und geben auch die Handlungsempfehlungen der Landeskirche im Internet keine Hinweise, wird dies im Einzelfall vom Veranstaltenden mit dem örtlich zuständigen Ordnungsamt bzw. mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt.

VORÜBERGEHENDE DOKUMENTATION VON KONTAKTDATEN

Die Kontaktdaten der Personen, die die kirchlichen Gebäude betreten, ihr Gesundheitsstatus (gültiger Nachweis zu geimpft, genesen, getestet) sowie der Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Gebäude werden weitestmöglich dokumentiert, um im Bedarfsfall Infektionsketten weiter verfolgen zu können. Die Personen werden über die Maßnahmen informiert, die aktuell in den kirchlichen Gebäuden hinsichtlich des Infektionsschutzes gelten. Die Dokumentation erfolgt mittels:

- Anwesenheitslisten bei kirchlichen Veranstaltungen
- Anwesenheitslisten bei nichtkirchlichen Veranstaltungen in kirchlichen Gebäuden
- Besucherliste für einzelne Besucher im Kirchenbüro
- Ein Datenerfassungsblatt in der Bartholomäus-Kirche und in der Friedhofskapelle bei dort gefeierten Gottesdiensten. Zur Vereinfachung können auch hier zuvor erstellte Listen der erwarteten Besucher*innen abgehakt werden. Die Daten weiterer, dort nicht aufgeführter Personen werden dann hinzugefügt.

HYGIENISCHE SCHUTZMASSNAHMEN IM RAHMEN DER GEMEINDEARBEIT

Zur Vermeidung von Schmierinfektionen werden folgende zusätzliche Maßnahmen ergriffen:

- Türen stehen vor Veranstaltungsbeginn auf und werden vom Veranstalter oder sonstigen für Ordnerdienste zuständigen Mitarbeitenden geschlossen
 - Ablaufpläne und gemeinsam gesprochene Texte werden möglichst elektronisch zur Verfügung gestellt (Beamer) oder auf Papier ausgedruckt und vor Veranstaltungsbeginn bereitgelegt (Gesangbücher etc. werden nicht genutzt)
 - Info-Material und Unterlagen werden zur Einzelnutzung zur Verfügung gestellt
 - die Teilnehmer nutzen ausschließlich ihre persönlichen oder ihnen persönlich zur Verfügung gestellte Stifte und sonstige Hilfsmittel
-

HYGIENEKONZEPT FÜR DEN BESUCH DES KIRCHENBÜROS IM HACHEHUUS

Das Kirchenbüro ist dienstags von 9-11 Uhr und donnerstags von 17-19 Uhr geöffnet.

Bei einer möglichen Öffnung des Kirchenbüros - etwa bei einer Inzidenz unter 50 // ohne Warnstufe 1 - werden die Einhaltung der Hygienevorschriften der Landesregierungen und Landeskirche entsprechend eingehalten und wie folgt durchgeführt:

- Die Besucher müssen am Eingang klingeln und werden abgeholt.
- Beim Betreten des Hachehuus gibt es Desinfektionsspender und die Möglichkeit, die Hände zu desinfizieren.
- Pflicht ist das Tragen eines medizinischen Mund- / Naseschutzes, d.h. OP-Maske/FFP2/KN95/N95.
- Im Büro ist ein Tisch zur Wahrung des Abstandes aufgestellt, an den sich die Besucher setzen können. Auf dem Boden sind Markierungen aufgeklebt.
- Beim Besuch werden die Namen, Adressen und Telefonnummer notiert, um mögliche Infektionsketten nachzuvollziehen.
- Es wird regelmäßig gelüftet.
- Ist ein längerer Aufenthalt der besuchenden Person im Kirchenbüro geplant, wird um einen gültigen Nachweis des Gesundheitsstatus (geimpft, genesen, getestet) zum Schutz der Mitarbeitenden gebeten.
- Ab einer Inzidenz über 50/oder Warnstufe 1 wird bei längerem Aufenthalt der besuchenden Person zum Schutz der Mitarbeitenden die Vorlage eines Nachweises entsprechend der 3-G-Regel empfohlen.

GRUNDSÄTZLICHES ZU VERANSTALTUNGEN IM HACHEHUUS/IN DER BARTHOLOMÄUSKIRCHE

Die Termine der regelmäßigen Gruppen und Kreise sind in dem Kalender der Kirchengemeinde gebucht und gelten bis auf Weiteres, bzw. soweit die Corona-Bestimmungen dies zulassen. Allerdings kann es zu Veränderungen bzgl. der Raumzuordnung kommen.

Bei einer Inzidenz über 50 oder ab Warnstufe 1 ist grundsätzlich der gültige Nachweis über den Gesundheitsstatus zu erbringen, soweit die Corona-Bestimmungen dies erfordern. Ein Selbsttest kann im Ausnahmefall durchgeführt werden unter Aufsicht des Hygiene-Verantwortlichen der Gruppe.

Bei einer Inzidenz unter 50 // ohne Warnstufe 1 entfällt die Testpflicht. Die Hygieneregeln, AHA- und MNS gelten weiterhin unabhängig der Regelungen zu den Warnstufen.

Folgende Regelungen gelten ab einer Inzidenz von über 50 oder mit Eintreten von Warnstufe 1:

Sämtliche musikalische Gruppen (Chöre, Posaunenchor, Orchester etc.) proben in der Kirche oder ausnahmsweise im Hachehuus – in einer Gruppengröße, die den jeweils aktuell geltenden Corona-Bestimmungen zu Inzidenzwerten/oder Warnstufen entspricht.

In den Monaten September/Okttober 2021 steht die Kirche aufgrund von Bauarbeiten nicht zur Verfügung. Sofern keine anderen Gemeindeveranstaltungen im Hachehuus stattfinden, können die musikalischen Gruppen in diesen Monaten im großen Saal des Hachehuus proben.

Auf dem Boden ist die Aufstellung des Chores markiert.

Für andere Veranstaltungen im Hachehuus steht der große Saal zur Verfügung.

Im Hygienekonzept der Kirchengemeinde befindet sich ein Bestuhlungsplan in drei Varianten.

Die maximale Besucher*innenzahl für den Saal ist – bei Einzelplätzen - auf **24 Plätze** festgelegt.

Die Kirche kann (außer in den Monaten September/Oktober 2021) auch als Versammlungs- und Veranstaltungsort genutzt werden.

Die maximale Belegung an Einzelplätzen im Kirchenschiff liegt bei **26 Personen**. Bei einer **Partnerbelegung** oder **Personen aus einem Hausstand** oder bei einer **Inzidenz von über 50/oder ab Warnstufe 1 bei mehr als 25 Personen** ist eine maximale Belegung/Anzahl der Plätze neu zu bedenken. Hinzu kommen in der Regel maximal 5 Mitwirkende (Pastorinnen, Kirchenvorstand, Küsterin, Organist).

In den kirchlichen Räumlichkeiten ist ein medizinischer Mund- und Nasenschutz, d.h. OP-Maske/FFP2/KN95/N95 zu tragen. Auch dort sind alle jeweils aktuell geltenden Corona-Bestimmungen zu beachten.

Die Küchenbenutzung sowie gemeinschaftliches Essen und Trinken ist in den Räumlichkeiten der Kirchengemeinde nur möglich, wenn die Corona-Bestimmungen dies erlauben und ist auch dann nur entsprechend der besonderen Auflagen durch die Corona-Bestimmungen möglich (s. Abschnitt "Essen und Trinken im Hachehuus").

Abweichungen werden im Einzelfall vorher vom Kirchenvorstand genehmigt.

Die **Gruppenleiter*innen/Veranstaltungsleiter*innen** tragen die **Verantwortung** und **verpflichten sich, für die Einhaltung und Durchsetzung der Corona-Schutzmaßnahmen während und nach der Veranstaltung zu sorgen**, d.h. sie **stellen auch die Kontrolle des gültigen Nachweises zum Gesundheitsstatus** entsprechend der geltenden Corona-Bestimmungen // bei einer Gruppe von mehr als 25 Personen, ab einer Inzidenz von über 50// oder ab Warnstufe 1 **sicher**.

Bei jeder Veranstaltung in kirchlichen Gebäuden (Gruppen, Kreise, Sitzungen, Chöre, Veranstaltungen etc.) ist eine Anwesenheitsliste mit Angaben zum Adressnachweis und zum gültigen Nachweis für den Gesundheitsstatus zu führen, sofern dies durch die jeweils geltenden Coronabestimmungen gefordert ist. Diese wird unmittelbar nach Veranstaltungsende im Kirchenbüro abgegeben.

Hierzu kann der Briefkasten am Haus genutzt werden. Wird die Liste nicht zeitnah abgegeben, wird dies zu einem Ausschluss der Gruppe/Veranstaltung führen, sie kann die Räume zukünftig nicht mehr nutzen.

Aufgrund des stark erhöhten Reinigungsaufwandes gelten für nichtkirchliche Veranstaltungen neue Aufwandsentschädigungen, die unserer beiliegenden "Nutzungsentgeltordnung zur Raumnutzung" zu entnehmen sind.

Sollte festgestellt werden, dass sich eine mit Corona infizierte Person auf einer Veranstaltung befunden hat, sorgt der/die Gruppenleitende dafür, dass die Gemeindeleitung darüber informiert wird (falls das Gesundheitsamt nicht sowieso für die Inkennntnisnahme sorgt).

VERANSTALTUNGEN IM HACHEHUUS

Im Hachehuus kann für Veranstaltungen bis 4 Personen der Besprechungsraum genutzt werden.

Für Veranstaltungen mit mehr Personen ist der große Saal zu nutzen.

Im großen Saal gibt es eine **Grund-Bestuhlung**, die nach jedem Gebrauch des Saales wieder aufzubauen ist, und zwar der **Stuhlkreis aus 14 Stühlen** (grüne Punkte auf dem Fußboden markieren die Grundbestuhlung).

3 weitere Bestuhlungsmöglichkeiten sind durch farbige Punkte auf dem Fußboden vormarkiert:

- Gelbe Punkte: Stuhlkreis von 9 Stühlen.
- Rote Punkte: "Vortragsbestuhlung": 24 Stühle in Reihen hintereinander + Rednerplatz vor der Leinwand (doppelt-rot markiert).
- Weiße Kreuze → „Chorbestuhlung“ – 36 Plätze für Sänger*innen + Klaviermarkierung für die Chorleitung.

(*siehe unten: "Saalbestuhlung während der Corona-Pandemie")

Nach Bedarf können Tische aufgestellt werden – möglichst unter Einhaltung der 1,50m Abstandsregeln -, die nach der Veranstaltung wieder im Möbellager gelagert werden.

Vor Beginn der Veranstaltung tragen sich alle Teilnehmenden mit den erforderlichen Angaben in eine Liste ein, eine dazu bestimmte kontrollierende hauptamtliche oder ehrenamtliche Person achtet dabei auf die Vorlegung des erforderlichen gültigen Nachweises über den Gesundheitsstatus ab Warnstufe 1, sie kann ebenfalls die Eintragung der Daten vornehmen und wirft die Liste nach Abschluss der Veranstaltung in den Briefkasten des Gemeindehauses bzw. legt sie in das Kirchenbüro.

Blanko-Exemplare der "Corona-Liste" liegen auf dem Medienschränk im großen Saal.

Datenerhebung: • Datum und Name der Veranstaltung; • Ort; • Beginn- und Schlussuhrzeit, • Anwesende / Teilnehmer, o Name und Vorname, o Straße & Hausnummer, o Postleitzahl, Ort, o Telefonnummer / Mobilnummer. o Nachweis zum Gesundheitsstatus bei mehr als 25 Personen und einer Inzidenz von mehr als 50/ oder ab Warnstufe 1, o Unterschrift der verantwortlichen Kontrollperson.

Die Listen werden 3 Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Zwischen den Veranstaltungen muss 10-15 min gelüftet und 30 min Pause eingeplant werden.

Der/die Gruppenleitende sorgt dafür, dass die Türen/Fenster nach dem Lüften wieder geschlossen werden.

Nach jeder Veranstaltung sorgt der/die Gruppenleitende dafür, dass die Tische und Griffmulden der Stühle desinfiziert werden (Material dazu steht auf dem Medienschränk).

ESSEN UND TRINKEN IM HACHEHUUS

Wenn gemeinsames Kaffeetrinken und Essen vorgesehen ist:

- Der Saal muss - bevor die Teilnehmenden kommen - vom Vorbereitungsteam der Gruppe vorbereitet sein:
 - Tische (aus dem Möbellager) stehen in Tischgruppen (je 3 Tische) mit Stühlen, so dass zwischen den Sitzenden genug Abstand ist (bitte auch zwischen den Tischgruppen gut 1,50m Abstand einhalten.)
 - Das Essen steht **in Einzelportionen** bereit:
 - An jedem Platz steht ein Kaffeegedeck mit Kuchenstück (o.ä.) bereit.
 - Kondensmilch und Zucker (Zuckerersatzstoff) in Einzelportionen direkt zum Gedeck legen.
 - Der Kaffee/Tee wird **ausschließlich vom Vorbereitungsteam** mit Mund-Nase-Schutz und Einweghandschuhen ausgeschenkt - auch das Nachnehmen von Kuchen o.ä. erfolgt **ausschließlich durch das Vorbereitungsteam** (keine Selbstbedienung!)
 - Das Zusammenstellen und in die Küche räumen des Geschirrs erfolgt **ausschließlich durch das Vorbereitungsteam** (mit Mund-Nasen-Schutz und Einweghandschuhen).
- In der Küche
 - Beim Vorbereiten und Aufräumen gilt: Nicht alle gleichzeitig in der Küche sein. Tragen von Mund-Nasen-Schutz und Einweghandschuhen.

Alle hinterlassen die Küche bitte sauber – d.h., das Geschirr ist abgewaschen und in die Schränke zurückgeräumt.

Alle Oberflächen in der Küche sind abgewischt. Der Müll ist ggf. in den Mülltonnen entsorgt (v.a. Biomüll).

Die Tische im Saal sind nach der Veranstaltung abgewischt und wieder im Möbellager verstaut.

Die Grundbestuhlung = 14 Stühle (grüner Punkt) ist wieder aufgebaut.

*Saalbestuhlung während der Coronapandemie

Variante 1 – großer Stuhlkreis – grüner Punkt ●

14 Einzelplätze im Kreis mit der Möglichkeit, Tische davor zu stellen

Dieser Stuhlkreis bleibt als Grundvariante immer so stehen oder muss entsprechend wieder hergestellt werden



Variante 2 – kleiner Stuhlkreis – Gelber Punkt ●

9 Einzelplätze im Kreis mit der Möglichkeit, Tische davor zu stellen

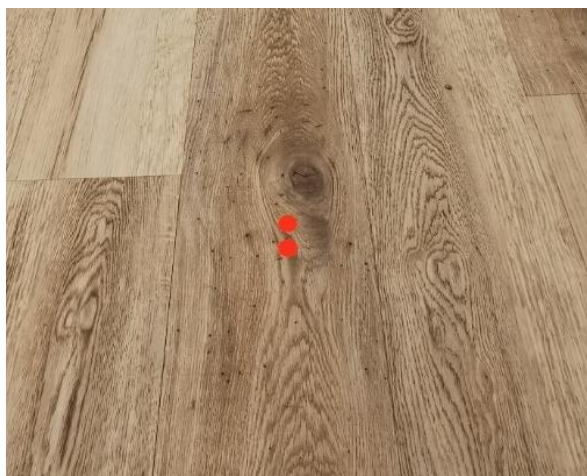


Variante 3 – Vortragsbestuhlung – Hellroter Punkt ●

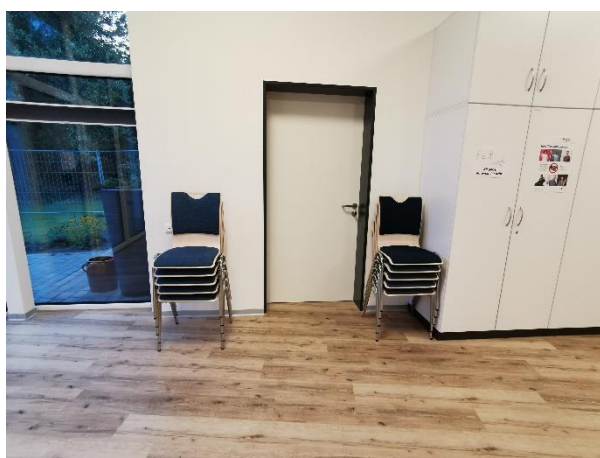
24 Einzelplätze ohne Tische – es wird keine Paarbestuhlung angeboten.
Sollten Personen aus einem Haushalt zusammen sitzen wollen, bieten sich hierfür die Außenplätze an.



Bei einem Frontalvortrag ist im vorderem Bereich auf dem Boden eine Markierung für den Vortragenden vorhanden: Somit ist gewährleistet, dass 4 m zum Publikum eingehalten werden.



Die Stühle, die insgesamt zur Verfügung stehen, sind im hinteren Bereich des Saales zu finden oder hinter der Tür - dem Möbellager



Variante 4 – Chorbestuhlung – weiße Kreuze

36 Plätze für Chorsängerinnen und -sänger
und Markierung für das Klavier/ Chorleitung



HYGIENEKONZEPT FÜR CHORARBEIT, CHORPROBEN & OFFENES SINGEN/POSAUNENCHORPROBEN/KONZERTE IM FREIEN SOWIE IN DER BARTHOLOMÄUS- KIRCHE

Zu Beginn der Veranstaltung sind die Daten der Teilnehmenden in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die direkt im Anschluss an die Veranstaltung in den Briefkasten des Hachehuuses zu werfen ist. Die Daten werden für drei Wochen aufbewahrt, um ggf. Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Blanko-Anwesenheitslisten liegen auf dem Medienschränk im großen Saal bereit.

Datenerhebung: • Datum und Name der Veranstaltung; • Ort; • Beginn- und Schlussuhrzeit, • Anwesende / Teilnehmer, o Name und Vorname, o Straße & Hausnummer, o Postleitzahl, Ort, o Telefonnummer / Mobilnummer. o Nachweis zum Gesundheitsstatus bei mehr als 25 Personen und einer Inzidenz von mehr als 50/ oder ab Warnstufe 1, o Unterschrift der verantwortlichen Kontrollperson.

(Posaunen-) Chorproben dürfen nur entsprechend der aktuellen Corona-Bestimmungen stattfinden, d.h. bei mehr als 25 Personen und über einer Inzidenz von 50/ oder ab Warnstufe 1 ist unaufgefordert ein Nachweis über den Gesundheitsstatus zu erbringen, gilt keine Warnstufe mehr entfällt dieser Nachweis. Die Abstands- und Hygienebestimmungen gelten unabhängig der Warnstufen und sind immer einzuhalten für alle Teilnehmenden.

Zwingend geltende Regelungen:

a) im Freien: *) grün: gilt zusätzlich für Bläsergruppen

- Möglichst sicht- bzw. erkennbare Absperrung / Kennzeichnung des Probenareals.
- Bei Ankunft Beachtung der Abstandsregelungen von möglichst mind. 1,5m.
- Bei Ankunft Mund-Nasen-Schutz, d.h. OP-Maske/FFP2/KN95/N95, tragen.
- ggf. eigene Sitzgelegenheit mitbringen. Ansonsten Bestuhlung in ausreichendem Abstand.
- Jeder Teilnehmer bringt seinen eigenen Notenständer, Bleistift/Stift und das benötigte Notenmaterial mit.
- Alle teilnehmenden werden über die bestehenden Hygieneregeln informiert, d.h. auch, dass **bei mehr als 25 Personen ab einer Inzidenz von mehr als 50/ oder ab Warnstufe 1** ein gültiger Nachweis über den Gesundheitsstatus (geimpft, genesen, getestet) unaufgefordert zu erbringen bzw. dieser bei Entfallen der Warnstufen ebenfalls wieder entfällt.
- Keine Teilnahme von Personen mit Atemwegerkkrankungen und Personen mit Krankheitssymptomen/-bildern oder ohne gültigen Nachweis des Gesundheitsstatus ab Warnstufe 1.
- **Es darf nur auf dem eigenen Instrument und dem eigenen Mundstück gespielt werden.**
- **Abstände bei Gesangs- und Bläsergruppen**
 - o Mind. 1,5 m seitlich.
 - o Mind. 1,5 m nach vorne.
 - o Abstand zur Probenleitung mind. 3 m.
- Atemübungen / Einsingen werden auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert.
- **Auf Mundstück- sowie Lippenübungen wird verzichtet.**
- Bei Bewegung innerhalb des Probenareals + bei dessen Verlassen Tragen des Mund-Nasen-Schutzes.
- Kein Zusammentreffen bzw. „gesellige“ Versammlungen der Teilnehmer vor und nach der Probe. Beim Verlassen gilt: nicht alle auf einmal, sondern nach und nach mit Rücksicht auf den Abstand untereinander.
- Reinigung aller Oberflächen und Gegenstände, die von den Teilnehmern häufig(er) berührt werden.

b) in der Kirche/bzw. im Hachehuus *) blau: gilt (auch) für Konzerte / *) grün: gilt zusätzlich für Bläsergruppen

- **(Posaunen-)Chorproben** oder Orchesterproben finden falls die Corona-Bestimmungen dies erlauben bis auf weiteres nur in geeigneten Räumlichkeiten oder im Freien statt. (ausnahmsweise im Monat Sept./Okt. 2021 im Hachehuus – sofern der große Saal nicht durch andere Gemeindeveranstaltungen belegt ist)
- Bei Ankunft Beachtung der Abstandsregelungen von möglichst mind. 1,5m.
- Bei Ankunft Mund-Nasen-Schutz, d.h. OP-Maske/FFP2/KN95/N95 tragen.

Verzicht auf jegliche Begrüßungsrituale

Alle Teilnehmenden werden über die bestehenden Hygieneregeln informiert, d.h. auch, dass bei mehr als 25 Personen und ab einer Inzidenz von mehr als 50/ oder ab Warnstufe 1 ein gültiger Nachweis über den Gesundheitsstatus (geimpft, genesen, getestet) zu erbringen ist bzw. dieser bei Entfallen der Warnstufen ebenfalls entfällt.

- Keine Teilnahme von Personen mit Atemwegkrankungen und Personen mit Krankheitssymptomen/-bildern und bei Inkrafttreten der Warnstufen ohne Nachweis über den Gesundheitsstatus
- Abstand halten und nacheinander Räumlichkeiten betreten.
- **Im Hachehuus: Aufbau der Bestuhlung entsprechend der Kennzeichnung (weiße Kreuze)**
– nach der Probe Wiederherstellung der Grundbestuhlung (Stuhlkreis 14 Stühle, grüner Punkt)
- Jeder Teilnehmer bringt seinen eigenen Notenständer, Bleistift/Stift und das benötigte Notenmaterial mit.
- Es darf nur auf dem eigenen Instrument und dem eigenen Mundstück gespielt werden.
- **Abstände bei Gesangs- und Bläsergruppen**
 - o Mind. 1,5 m seitlich.
 - o Mind. 1,5 m nach vorne.
 - o Abstand zur Probenleitung mind. 3 m.
- **Belüftung:** Während der Probe werden häufig und regelmäßig (spätestens nach jeweils 30 Minuten) intensive Lüftungspausen gemacht. Alle Türen und Fenster der Kirche sind für 15 Min. weit zu öffnen.
- Atemübungen / Einsingen werden auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert.
- Auf Mundstück- sowie Lippenübungen wird verzichtet.
- Bei Bewegung innerhalb des Raumes / Gebäudes Tragen des Mund-Nasen-Schutzes, d.h. OP-Maske/FFP2/KN95/N95.
- Beim Verlassen wiederum Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Nicht alle auf einmal gehen raus, sondern nach und nach mit Rücksicht auf den Abstand untereinander.
- Kein Zusammentreffen bzw. „gesellige“ Versammlungen der Teilnehmer vor und nach der Probe.
- Reinigung aller Oberflächen und Gegenstände, die von den Teilnehmern häufig(er) berührt werden (z.B. Rückenlehnen der Bänke, Stühle)
- Das Kondenswasser aus den Instrumenten ist sorgsam aufzufangen und anschließend sorgsam in einem verschließbaren Behälter zu entsorgen.
- Der Fußboden im Probenbereich sollte nach jeder Probe gereinigt werden.

HYGIENEKONZEPT PILGERZIMMER

Pilger verwenden eigene Schlafsäcke und können die Dusche im Behinderten-WC nutzen.

Eine Küchenmitbenutzung ist erlaubt. Ansonsten gelten die Regeln des Hauses.

HYGIENEKONZEPT FÜR DEN BESUCH DES GOTTESDIENSTES IN DER KIRCHE

Anwendungsbereich

Dieses Hygienekonzept ist zur Organisation und Dokumentation der erforderlichen Hygienemaßnahmen für die Gottesdienste und Andachten am o.g. Ort vorgesehen. Es basiert auf der zum Zeitpunkt der Durchführung geltenden Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen (aktuell § 8 Religiöse Veranstaltungen und § 5 Hygienekonzept) sowie auf den Absprachen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur verantwortungsvollen Durchführung von Gottesdiensten und ähnlicher religiöser Veranstaltungen während der Corona-Pandemie. **Für Gottesdienste gelten besondere Regelungen abseits der Warnstufen.**

Persönliche Hygiene

Das Coronavirus SARS-CoV2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion, vor allem durch Aerosolbildung (etwa beim Sprechen, Singen, Husten und Niesen). Die Aufnahme in den Körper erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege und – in geringerem Maße – die Bindehäute der Augen. Darüber hinaus ist auch indirekt ein Eintrag über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich.

Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) ist nicht vollständig auszuschließen. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse gelten bei der Durchführung der o.g. Veranstaltung die grundsätzlichen Maßnahmen der persönlichen Hygiene:

- möglichst Abstand halten gemäß den Vorgaben der Corona-VO
- Tragen von medizinischen Masken, wo dieses vorgeschrieben ist
- Bei Erfordernis Mitführen und unaufgefordertes Vorlegen eines gültigen nachweises über den Gesundheitsstatus (geimpft, genesen, getestet).
- Keine Berührungen, keine Umarmungen und kein Händeschütteln
- Regelmäßige Reinigung und gründliche Desinfektion der Hände
- Kein Besuch der Veranstaltung von Personen mit Krankheitssymptomen
- **Bei einer Inzidenz von unter 100 und Eintreten der Warnstufe 1 ist Gemeindegesang zzt. erlaubt, alle Hygienebestimmungen gelten weiterhin unabhängig der Warnstufen, d.h. Liedblätter statt Gesangbücher zum persönlichen Gebrauch).**

Zugangsbeschränkung

Der Zutritt zum Veranstaltungsort wird kontrolliert, eine Teilnahme ist nur nach Dokumentation von Name, Anschrift und Telefonnummer bei Ankunft – falls erforderlich auch durch Nachweis des Gesundheitsstatus - möglich. Die Höchstzahl der Teilnehmenden richtet sich nach der unter Abstandsregeln vorgenommenen Bestuhlung und beträgt 26 Personen bei Einzelplatzvergabe, maximal 46 Personen bei der Vergabe von Doppelpätzen, mehr für Menschen aus einem Haushalt. Die Höchstzahl richtet sich in jedem Fall nach der Einhaltung der Corona-Bestimmungen. Ist die Einhaltung geltender Corona-Bestimmungen wegen der Anzahl der Teilnehmenden nicht mehr gewährleistet, können keine weiteren Personen zum Gottesdienst oder anderen Veranstaltungen mehr zugelassen werden. Hinzu kommen maximal 5 Mitwirkende (Pastorinnen, Kirchenvorstand, Küsterin, Organist).

Abstandsgebot

Die Anordnung der Sitzplätze erfolgt möglichst so, dass das Einhalten des durch die Corona-VO vorgegebenen Mindestabstandes ermöglicht wird. Gemeinsame Gruppen – bestehend aus Personen eines Haushalts sowie weiterer Personen (Kinder unterliegen besonderen Regelungen) entsprechend der geltenden Corona-VO können dabei ohne Mindestabstand zusammensitzen.

Die Gruppenbildung liegt in der Verantwortung der Familien und wird nicht von der Kirchengemeinde kontrolliert.

Es erfolgt eine Platzanweisung durch Verantwortliche der Kirchengemeinde.

Bei allen liturgischen Handlungen sowie unter den Mitwirkenden wird der Mindestabstand und die jeweils geltenden Hygienebestimmungen eingehalten unabhängig des Inkrafttretens der Warnstufen.

Anmeldemodalitäten:

Ist nicht mit einem erhöhten Interesse an den genannten Gottesdiensten zu rechnen, so dass die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze nicht überschritten wird, ist eine Vorabanmeldung nicht notwendig. **Weitere Regelungen trifft der Kirchenvorstand bei Verschärfung der aktuellen Pandemielage entsprechend der geltenden Corona-VO per Beschluss.**

Steuerung des Publikums

Der Zutritt und das Verlassen des Veranstaltungsortes erfolgen unter Einhaltung des Mindestabstands. Dies wird durch Markierungen auf dem Boden und personelle Maßnahmen bzw. entsprechende Hinweise unterstützt. An der Tür wird auf die Vermeidung von Verzögerungen geachtet, um Gedränge zu vermeiden.

Nutzung der Sanitäranlagen

Die vorhandenen Sanitäranlagen können aufgrund ihrer Anzahl und der Raumgröße unter Einhaltung des Abstandsgebots von 2 Personen gleichzeitig genutzt werden. Diese Personenzahl wird während der Gottesdienste nie überschritten – zumal sich die sanitären Anlagen in erheblicher Distanz zu Kirche befinden, so dass ihr keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sicherzustellen, dass die Personenzahl nicht überschritten wird.

Reinigung von Oberflächen, Lüftung des Raumes

Die Reinigung der häufig berührten Oberflächen und Gegenstände sowie der Sanitäranlagen erfolgt regelmäßig nach der Veranstaltung. Genutzte Räume werden gemäß den landeskirchlichen Empfehlungen regelmäßig gelüftet, mindestens jedoch direkt vor und nach der Veranstaltung.

Die Heizungsanlage wird vor Beginn des Gottesdienstes ausgestellt, um eine Umwälzung der Luft zu verhindern.

Dokumentation der Anwesenden

Die Teilnehmenden des Gottesdienstes werden datenschutzkonform mit ihren persönlichen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer, ggf. auch Nachweis des Gesundheitsstatus bei mehr als 25 Personen und ab einer Inzidenz von mehr als 50/ oder ab Warnstufe 1) durch Einzelbögen erfasst. Diese Daten werden für drei Wochen aufbewahrt und danach vernichtet. Eine Teilnahme ohne Angabe der persönlichen Daten ist nicht möglich, ebenso wenn eine Infektion anzunehmen ist, etwa bei Hustanfällen oder heftigen Erkältungssymptomen.

Mund-Nase-Bedeckungen

Jede*r Besucher*in ist verpflichtet, beim Betreten, Verlassen und bei Aufenthalt innerhalb des Veranstaltungsortes eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung im Sinne der Verordnung (OP-Maske/FFP2/KN95/N95) zu tragen. Gleiches gilt auch für die Mitarbeitenden des Veranstalters mit Ausnahme der aktiv ausführenden Mitwirkenden. Bei liturgischen Handlungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, tragen die liturgisch Handelnden eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung. Für Kinder zwischen dem 6. und 15. Geburtstag reicht gemäß Verordnung eine Alltagsmaske, Kinder unter 6 Jahren sind nicht zum Tragen einer Maske verpflichtet.

Ob die Maske durchgängig getragen werden muss, richtet sich nach den jeweils geltenden Corona-Bestimmungen. D.h. auch bei Warnstufe 1 kann z.Zt. die Maske, nachdem der Platz eingenommen wurde, im Sitzen abgenommen werden. Sobald der Platz verlassen wird, muss die Maske wieder angelegt werden.

Weitere Hygienemaßnahmen

- Der Gemeindegesang ist erlaubt gemäß der geltenden Corona-Bestimmungen. D.h. auch bei Warnstufe 1 Oder/ und einer Inzidenz von unter 100 darf z.Zt. gesungen werden.

- Das Abendmahl kann gefeiert werden – unter Einhaltung der aktuellen Corona-Bestimmungen.
- An den Eingangstüren wird die Möglichkeit zur Händedesinfektion vorgehalten
- Ein gastronomisches Angebot wird nur vorgesehen gemäß der geltenden Corona-Bestimmungen unter Vorlegen eines Hygienekonzeptes.
- Auf gesellige Angebote vor und nach dem Gottesdienst wird verzichtet.

Unterweisung

Dieses Hygienekonzept wird auf der Homepage der Kirchengemeinde veröffentlicht und allen Beteiligten vor dem Gottesdienst zur Kenntnis gegeben, auf seinen Inhalt und die Notwendigkeit zur Einhaltung wird hingewiesen.

HYGIENEKONZEPT FÜR OPEN-AIR-GOTTESDIENSTE

1. Der Abstand von 1,50m zwischen allen Beteiligten wird möglichst eingehalten.
2. Menschen eines Hausstandes dürfen nebeneinandersitzen /-stehen.
3. Bei Taufen erstellen die Angehörigen vorher eine Liste mit den Daten derer, die an dem Taufgottesdienst teilnehmen.
4. Im Freiluftgottesdienst ist Gemeindegesang auch bei Inkrafttreten der Warnstufe 1 / und/oder einer Inzidenz unter 100, erlaubt. Bei einer höheren Warnstufe bedarf es der Rücksprache mit dem Kirchenvorstand.
5. Eine Mund-Nase-Maske darf, wenn der Platz eingenommen ist, abgelegt werden, ansonsten ist sie zu tragen.
6. Es liegen keine Liedermappen oder Liederhefte aus, sondern höchstens Zettel zum einmaligen Gebrauch.
7. Der Umgang mit den Hygieneregeln erfolgt auch hier gemäß der jeweils geltenden Corona-Verordnung unabhängig der Einführung von Warnstufen.

HYGIENEKONZEPT FÜR DIE FRIEDHOFSKAPELLE BARRIEN

Grundsätzlich gelten dieselben Vorschriften wie für die Barrier Kirche.

1. Zum Wahren des Abstandes von möglichst 1,50m sind in der Trauerkapelle Stühle in einer Grundbestuhlung gestellt, die angepasst werden kann, was das Zusammensitzen der Angehörigen in den ersten beiden Stuhlreihen betrifft.
2. Menschen eines Hausstandes dürfen nebeneinandersitzen.
3. Die Trauerfamilien erstellen nach Möglichkeit eine Liste mit den Daten derer, die an der Trauerfeier in der Kapelle teilnehmen sollen (bei Einzelplätzen max. 20 Pers.).
4. Jeder Trauergast, der die Kapelle betreten möchte, ist verpflichtet, seinen Namen und seine Adresse zu notieren – um ggf. mögliche Infektionsketten nachzuvollziehen.
5. Vor dem Betreten der Kapelle werden die Trauergäste durch eine verantwortliche Person begrüßt, die die eintretenden Personen auf die geltenden Corona-Bestimmungen und deren Einhaltung aufmerksam macht und überprüft, ob noch Plätze zur Verfügung stehen. Falls noch Plätze im gebotenen Abstand frei sind, kann die verantwortliche Person Trauergäste von draußen in die Kapelle bitten.
6. Beim Betreten der Kapelle durch den Haupteingang desinfizieren sich die Gäste die Hände und tragen ihren medizinischen Mund-/Nase-Schutz, d.h. OP-Maske/FFP2/KN95/N95.
7. Ggf. werden sie zu ihrem Platz begleitet bzw. auf ihren Platz hingewiesen.
8. Nur wenn die Corona-Bestimmungen es erlauben, darf der Mund-/Nase-Schutz am Sitzplatz abgenommen werden.
9. Die Liturgen sprechen vom Pult – bei einem Abstand von 3m zur ersten Stuhlreihe – ohne Mund-/Nase-Schutz.
10. Die Kapelle wird aus dem Seitenausgang verlassen (Einbahnstraßensystem).
11. Auch bei Inkrafttreten der Warnstufe 1 und/oder einer Inzidenz unter 100 darf gesungen werden. Die Einhaltung aller Hygiene- und Abstandsregeln ist unabhängig der Warnstufen weiterhin zu befolgen.
12. Nach jeder Trauerfeier wird die Kapelle gereinigt.
Dazu gehört u.a. auch das Reinigen des Lesepultes, sowie der Türklinken.

13. Sollten sich während der Trauerfeier weitere Personen draußen vor der Kapelle aufhalten, haben auch diese die geltenden Regeln wie die Abstandseinhaltung von möglichst mind. 1,5 Metern einzuhalten und die Maske zu tragen. Durch Aushänge wird auf die Maßnahmen hingewiesen.

HANDLUNGSANWEISUNGEN FÜR VERDACHTSFÄLLE AUF COVID-19

Mitarbeitende mit entsprechenden Symptomen, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten (insbesondere Fieber, Husten und Atemnot), sind aufzufordern, den Dienst umgehend einzustellen und die Kirchengebäude zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeitenden auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.

Sollte eine Infektion bestätigt werden, nimmt der/die Vorsitzende des Kirchenvorstands unverzüglich Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt auf, um das weitere Verfahren abzustimmen. Außerdem ermittelt und informiert er/sie diejenigen Personen aus dem dienstlichen Umfeld (Mitarbeitende und Besucher/innen), bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko bestehen könnte.

SCHUTZ BESONDERS GEFÄHRDETER PERSONEN

Der Kirchenvorstand hat gegenüber seinen Mitarbeitenden eine arbeitsvertragliche Schutz- und Fürsorgepflicht. Deshalb muss er dafür sorgen, dass Erkrankungsrisiken und Gesundheitsgefahren im Betrieb für die Mitarbeitenden so gering wie möglich bleiben. Für Mitarbeitende mit Vorerkrankungen (Risikogruppe Covid-19) sollten deshalb bei Bedarf und ärztlicher Indikation Sonderregelungen zu ihrem dienstlichen Einsatz getroffen werden. Hierfür kann der Kirchenvorstand auch die Beratung durch den Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin in Anspruch nehmen. Solche Sonderregelungen können nur einvernehmlich zwischen dem Kirchenvorstand und den betroffenen Mitarbeitenden nach Abwägung der Risiken und betrieblichen Bedürfnisse getroffen werden.

Auch Mitarbeitende können sich bei Bedarf individuell vom Betriebsarzt zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition beraten lassen (Wunschvorsorge). Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Sofern der/die Mitarbeitende einwilligt, schlägt der Betriebsarzt / die Betriebsärztin dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen.

PERSÖNLICHE HYGIENE

Mitarbeitende werden angewiesen, sich selbst und andere zu schützen durch folgende Hygienemaßnahmen:

1. Händewaschen oder -desinfektion (beim Ankommen im kirchlichen Gebäude, vor der Zubereitung und dem Verzehr von Speisen, nach dem Toilettengang, nach dem Naseputzen und ggf. auch Nießen und Husten)
2. Gründliches Händewaschen (mindestens 30 Sekunden gründlich einseifen, abwaschen und mit Einmaltüchern trocknen)
3. Hände aus dem Gesicht fernhalten
4. Auf Händeschütteln verzichten
5. Husten und Nießen in Taschentuch oder Armbeuge
6. Offene Wunden schützen
7. Regelmäßiges Lüften
8. Bei Husten und Fieber zu Hause bleiben
9. Möglichst keine Gegenstände mit anderen Personen gemeinsam nutzen; erforderlichenfalls bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes die Arbeitsmittel und Kontaktflächen desinfizieren

10. Abstand von möglichst mindestens 1,5 m zu anderen Personen einhalten

11. Umgang mit dem Tragen einer Mund-Nasen-Maske

UNTERWEISUNG UND AKTIVE KOMMUNIKATION

Die Mitarbeitenden (auch Ehrenamtliche) werden durch folgende Maßnahmen über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen unterrichtet:

- Aushängen von Plakaten bzgl. Hygieneregeln und sonstiger Corona-Bstimmungen an geeigneten Stellen in den kirchengemeindlichen Gebäuden
- Unterrichtung der Mitarbeitenden über das Hygienekonzept, das auf der Homepage abrufbar ist.
- Regelmäßige Unterrichtung der Mitarbeitenden über Veränderungen von Schutzmaßnahmen

ANHANG:

Nutzungsentgeltordnung zur Raumnutzung in der Kirchengemeinde Barrien: (Pauschalen für die Betriebskosten)

Durch das **erhöhte Reinigungsaufkommen während der Coronapandemie** wird die **Reinigungspauschale** bis auf weiteres für externe, d.h. für nichtkirchliche Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Kirchengemeinde:

- Bei *wöchentlicher* Nutzung der Bartholomäus-Kirche oder des großen Saals im Hachehuus **auf 10 Euro erhöht**.
- Bei *einmaliger* Nutzung der Bartholomäus-Kirche/des großen Saals im Hachehuus (je nach Anlass) **um jeweils 50,- Euro erhöht**.

Transponder: **30,00** Euro bei Verlust

Reinigungspauschale* für einen Saal: **50,00** Euro

Reinigungspauschale für zwei Säle: **75,00** Euro

Ein Saal für eine Feier: **100,00** Euro

Zwei Säle für eine Feier: **150,00** Euro

Trauerfeier in *einem* Saal: **50,00** Euro

Trauerfeier in *zwei* Sälen: **75,00** Euro

Seminare ganztägig in *einem* Saal: **50,00** Euro

Seminare ganztägig in *zwei* Sälen: **75,00** Euro

Seminare halbtägig in *einem* Saal: **25,00** Euro

Seminare halbtägig in *zwei* Sälen: **50,00** Euro

Regelmäßige Abendnutzung von *nicht-gemeindlichen* Gruppen: pro Abend **5,00** Euro

Pilger: nach freiwilliger Spende (Sockelbetrag **5,00** Euro)

Konzerte: **10 %** der Einnahmen

Jahreshauptversammlung von außerkirchlichen Vereinen in *einem* Saal: **50,00** Euro

Jahreshauptversammlung von außerkirchlichen Vereinen in *zwei* Sälen: **75,00** Euro

*Die Reinigungspauschale fällt an bei jeder Saalnutzung für eine Feier, eine Trauerfeier oder ein Seminar.

Stand: KV-Beschluss vom 2. September 2021